

Aufzeichnungsverpflichtungen für den Gartenbau

Stand: Oktober 2024

Definition „Landwirtschaftliche Nutzfläche“ und „Fläche im geschützten Anbau“

Landwirtschaftliche Nutzflächen sind Flächen mit der Nutzungsart Ackerland, Grünland, Dauer- und Spezialkulturen, Wein, Alm. Flächen im geschützten Anbau (unter Glas oder Folie) werden nach dem Medium in welchem produziert wird unterschieden. Erfolgt die Produktion auf Substratmatten so handelt es sich um die Nutzungsart „GA“ (geschützter Anbau), welche nicht zur landwirtschaftliche Nutzfläche zählt. Erfolgt die Produktion in gewachsenem Boden (Erde) so handelt es sich um die Nutzungsart „A“ (Ackerland) und zählt zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Konditionalität – GAB und GLÖZ Bestimmungen

Für den Erhalt von Direktzahlungen (Basiszahlung der ersten Säule sowie ÖPUL 2023 Fördergelder) ist es erforderlich, die Bestimmungen der „Konditionalität“ (GAB- und GLÖZ Bestimmungen) einzuhalten.

Die GAB Bestimmungen (Grundanforderungen an die Betriebsführung) sind von jedem Betrieb in Österreich einzuhalten, unabhängig ob dieser Direktzahlungen beantragt oder nicht. Die GABs sind in Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union sowie in darauf aufbauenden Bundes- bzw. Landesgesetzen und –verordnungen geregelt.

Die GLÖZ Bestimmungen (Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand) sind von Betrieben welche Direktzahlungen beantragen einzuhalten.

Ab dem Jahr 2024 sind Betriebe mit einer landwirtschaftlichen Fläche von höchstens 10 ha vom Kontroll- und Sanktionssystem betreffend Konditionalität ausgenommen.

Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB Bestimmungen)

GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Nutzung von Grundwasser zur Bewässerung ist nur nach Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung erlaubt.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: hohe Relevanz aufgrund der Bewässerung in Gartenbaubetrieben.

GAB 2 – Nitrat –Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV)

Schutz der Gewässer und des Grundwassers durch Verunreinigung mit Nitrat. Auf Basis dieser Verordnung gibt es Vorgaben betreffend

- Mengenmäßige Beschränkung der Stickstoffdüngung
- Verbotzeiträume für die Stickstoffdüngung
- Anforderungen an die Düngelagerung (Wirtschaftsdünger)

- Stickstoffdüngung in Hanglagen
- Stickstoffdüngung entlang von Gewässern
- Gesamtbetriebliche Stickstoffdokumentation
- Verstärkte Aufzeichnungsverpflichtungen in Nitrat Risiko Gebieten (Gebiete nördlich der Donau)

Von der betrieblichen Aufzeichnungsverpflichtung sind Betriebe ab 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Betriebe mit einer Gemüseanbaufläche ab 2 Hektar betroffen. Die verstärkte Aufzeichnungsverpflichtung gilt für Betriebe ab 5 Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen sowie für Betriebe mit einer Gemüseanbaufläche ab 2 Hektar.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: Relevant für Gartenbaubetriebe die auf mehr als 2 Hektar Gemüse in gewachsenem Boden anbauen (Summe Freiland sowie geschützte Fläche)

GAB 3 – Vogelschutz-Richtlinie

Relevanz für Gartenbaubetriebe: geringe Relevanz

GAB 4 – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Relevanz für Gartenbaubetriebe: geringe Relevanz

GAB 5 – Lebensmittelsicherheit

Betroffen sind die Primärproduktion, aber auch damit zusammenhängende Vorgänge wie Lagerung, Transport und Behandlung von Primärerzeugnissen!

Mögliche Ursachen für gesundheitsschädliche oder für den menschlichen Verzehr ungeeignete Lebensmittel sind zum Beispiel Hygienemängel, Rückstände aus der pflanzlichen und tierischen Produktion und Verunreinigungen mit gefährlichen Stoffen.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: hohe Relevanz für Gartenbaubetriebe

GAB 6 – Hormonanwendungsverbot

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz

GAB 7 – Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln

Grundlage: VO 1107/2009 EG

- Sachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Inverkehrbringung von Pflanzenschutzmitteln

Relevanz für Gartenbaubetriebe: hohe Relevanz für Gartenbaubetriebe

GAB 8 – Nachhaltige Verwendung von Pestiziden

Grundlage: RL 2009/128/EG

- Fort- und Weiterbildung
- Gerätekontrollen
- Verwendung in Schutzgebieten
- Handhabung, Lagerung und Entsorgung

Relevanz für Gartenbaubetriebe: hohe Relevanz für Gartenbaubetriebe

GAB 9, 10 und 11

Betreffen den Bereich Tierschutz.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz für Gartenbaubetriebe

Guter landwirtschaftlicher ökologischer Zustand (GLÖZ Bestimmungen)

GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz für Gartenbaubetriebe

GLÖZ 2 – Angemessener Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz für Gartenbaubetriebe

GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz für Gartenbaubetriebe

GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz für Gartenbaubetriebe

GLÖZ 5 – Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung

Auf Acker- und Dauerkulturflächen mit durchschnittlicher Hangneigung ab 10% gelten bestimmte Anforderungen an die Bodenbearbeitung und Anbauverfahren, die das Risiko der Bodenschädigung verringern sollen.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: geringe Relevanz für Gartenbaubetriebe

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

- Ackerflächen, die nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendet werden, müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen.
- Mindestens 80 % der Ackerflächen des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen. Ausgenommen sind Ackerflächen, die für bestimmtes Feldgemüse (z.B. Kraut, Lauch, Wurzel- und Knollengemüse ...) verwendet werden.
- Wenn die Ernte auf den Flächen nach dem mit 01.11. festgelegten Beginn des Zeitraumes erfolgt, ist eine wendende Bodenbearbeitung zum Anbau einer Winterung zulässig.

Auf Ackerflächen ist die Mindestbodenbedeckung erfüllt durch:

- Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht) oder
- Belassen von Ernterückständen oder
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)

Relevanz für Gartenbaubetriebe: hohe Relevanz für Gartenbaubetriebe. Einbezogen hierbei werden (unabhängig einer Mindestfläche) Freilandflächen sowie Flächen im geschützten Anbau bei Produktion in gewachsenem Boden.

GLÖZ 7 - Anbaudiversifizierung und Fruchtwechsel

Dieser Standard sieht eine Anbaudiversifizierung und die Einhaltung der Auflagen bezüglich eines Fruchtwechsels vor.

Von diesem Standard ausgenommen sind Betriebe mit unter 10 Hektar Ackerfläche sowie Biobetriebe.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: Relevant für Betriebe mit einer Ackerfläche (Freilandfläche sowie Fläche in geschütztem Anbau bei Produktion in gewachsenem Boden) ab 10 Hektar.

GLÖZ 8 - Acker-Bracheflächen / Schutz von Landschaftselementen / Schnittverbot von Hecken und Bäumen

Die Auflagen gelten für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche. Es muss ein Mindestanteil von 4% der Ackerfläche für Bracheflächen genutzt werden. Diese Regelung gilt nur mehr für das Jahr 2024. Ab dem Jahr 2025 gibt es keine Verpflichtung für Bracheflächen mehr.

Relevanz für Gartenbaubetriebe: Relevant für Betriebe mit einer Ackerfläche (Freilandfläche sowie Fläche in geschütztem Anbau bei Produktion in gewachsenem Boden) ab 10 Hektar.

GLÖZ 9 – Verbot des Umbruchs und der Umwandlung von Dauergrünland in NATURA-2000-Gebieten

Relevanz für Gartenbaubetriebe: keine Relevanz für Gartenbaubetriebe

GLÖZ 10 - Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Relevanz für Gartenbaubetriebe: Relevant für Gartenbaubetriebe bei Phosphordüngung auf Ackerflächen (Freilandflächen sowie Flächen in geschütztem Anbau bei Produktion in gewachsenem Boden)

ÖPUL 2023 Maßnahmen (relevante Maßnahmen für Gartenbaubetriebe)

Biologische Wirtschaftsweise – ÖPUL 2023

Einzuhaltende Bedingungen:

- Einhaltung EU Bio Verordnung
- Mindestteilnahmefläche
Im ersten ÖPUL-Teilnahmejahr muss ein Betrieb mindestens 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von der Nutzungsart A oder GA oder 1,50 ha landwirtschaftliche Fläche in Summe zuzüglich Flächen im geschützten Anbau (Nutzungsart GA) bewirtschaften.
- Bio Kontrollvertrag
- Anbaudiversifizierung auf Ackerflächen
Ab einer Ackerfläche von 5 Hektar sind maximal 75 Prozent Getreide und Mais zulässig. Zusätzlich darf keine Kultur mehr als 55 Prozent Anteil (bei Gemüse Trennung nach Pflanzfamilie) an der Ackerfläche haben.
- Weiterbildungsverpflichtung
(3 Stunden zum Thema Biodiversität, 5 Stunden fachspezifische Weiterbildung im Bereich biologische Wirtschaftsweise)
- Biodiversitätsflächen auf Ackerflächen
Ab einer Ackerfläche von mehr als 2 Hektar sind auf zumindest 7 Prozent der Ackerflächen des Betriebes Biodiversitätsflächen anzulegen.

Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau – ÖPUL 2023

Im ersten ÖPUL-Teilnahmejahr muss ein Betrieb mindestens 0,50 ha Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von der Nutzungsart A oder GA) bewirtschaften.

Als Nützlichenseinsatz im Sinne der Maßnahme gilt ein Einsatz von Organismen gemäß Aufwandsmengen im Pflanzenschutzmittelregister in zumindest einem Gewächshaus oder Folientunnel. Anrechenbar sind nur Anwendungen, die einen Pflanzenschutzmitteleinsatz ersetzen. Hummelvölker (für die Bestäubung) sind nicht förderfähig.

Über Art und Menge der eingesetzten Organismen, Belege über Zukauf, Grund und Ziel sowie Datum des Einsatzes sind schlagbezogene Aufzeichnungen zu führen.

In jedem Teilnahmejahr muss zumindest ein Gewächshaus oder Folientunnel nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden. Es kann mit Flächen im geschützten Anbau teilgenommen werden. Dazu zählen Flächen

- in befestigten Gewächshäusern mit Folien-, Glas- oder Kunststoffeindeckung sowie
- unbefestigten Folientunneln. Es sind sowohl Flächen auf gewachsenem Boden als auch Flächen mit Containern, Töpfen oder Substratkultur teilnahmefähig

Autoren:

Ing. Philipp Prock, Tel. +43 (0)1/5879528-24, philipp.prock@lk-wien.at

Ilona Müller, BSc, Tel. +43 (0)1/5879528-35, ilona.mmueller@lk-wien.at